

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Umsatzsteuer: Leistungsort für Anzahlungen bei grundstücksbezogenen Vermittlungsleistungen](#)
Urteil vom 08.09.2011, Az: V R 42/10
- [Verschmelzung: Kein Übergang einer stromsteuerrechtlichen Erlaubnis](#)
Urteil vom 22.11.2011, Az: VII R 22/11

Urteile und Beschlüsse:

Umsatzsteuer: Leistungsort für Anzahlungen bei grundstücksbezogenen Vermittlungsleistungen

Urteil vom 08.09.2011, Az: V R 42/10

§ 3a Abs. 1 UStG, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG, § 68 der Finanzgerichtsordnung, § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG, § 14c UStG, § 126 Abs. 3 Nr. 2 FGO, § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, Richtlinie 77/388/EWG

1. Vereinbart der Unternehmer die Vermittlung einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einer Vielzahl im In- und Ausland belegener Grundstücke und erhält er hierfür eine Anzahlung, richtet sich der Leistungsort auch dann nach § 3a Abs. 1 UStG, wenn im Zeitpunkt der Vereinnahmung nicht feststeht, ob sich die Vermittlungsleistung auf ein im Ausland belegenes Grundstück bezieht.

2. Ergibt sich, dass die vermittelte Leistung eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem im Ausland belegenen Grundstück betrifft, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu berichtigen.

Verschmelzung: Kein Übergang einer stromsteuerrechtlichen Erlaubnis

Urteil vom 22.11.2011, Az: VII R 22/11

AO § 45, UmwG § 1 Abs. 1 Nr. 1, UmwG § 2 Nr. 1, StromStG § 9 Abs. 3 und Abs. 4, StromStG § 2 Nr. 3

Im Fall einer Umwandlung durch Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 UmwG geht die dem übertragenden Rechtsträger nach § 9 Abs. 3 StromStG erteilte Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung von Strom nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über, sondern erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister.